

VEREINBARUNG zur Übertragung der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf die Stadt Konstanz

Der Landkreis Konstanz
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz
- nachfolgend Landkreis -

und

die **Stadt Konstanz**
Kanzleistr. 13 – 15, 78462 Konstanz
- nachfolgend Stadt -

fassen die bestehende Vereinbarung vom 28.06.1977/16.11.1978 neu und treffen auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. Nr. 14, S. 370), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. Nr. 23, S. 802), sowie der Satzung über die Vermeidung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Landkreises Konstanz vom 16. Dezember 2013 mit Wirkung vom 01.04.2016 folgende

Vereinbarung

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis überträgt der Stadt die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der in ihrem Gebiet anfallenden und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle – mit Ausnahme schadstoffbelasteter Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises – sowie die Aufgabe der Verwertung der Grünabfälle im Sinne von § 5 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises. Der Landkreis entspricht damit einem Antrag der Stadt.
- (2) Die Stadt regelt die ihr übertragene Aufgabe in eigener Zuständigkeit und erlässt insbesondere die erforderlichen Satzungen. Sie hat zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben einen Eigenbetrieb unter dem Namen "Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz" mit dem Teilbetrieb Abfall- und Wertstoffentsorgung eingerichtet.
- (3) Die Stadt unterstützt den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises. Sie überlässt dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 2

Abfallentsorgungsanlagen, ausgeschlossene Abfälle

- (1) Der Abfall, der im Gebiet der Stadt anfällt und ihr überlassen wird, ist nach Maßgabe von § 9 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlagen oder Übergabestellen zu verbringen und dem Landkreis zur Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung inklusive deren Vorbereitung) zu überlassen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Landkreis auch die Benutzung einer Abfallentsorgungsanlage, die außerhalb des Kreisgebiets liegt, bestimmen. Die dadurch zusätzlich anfallenden Aufwendungen trägt der Landkreis, ausgenommen die Verbringung (Verpressung/Transport IES-Container, Beladung Bahnwagen) von Restmüll zur Bahnverladung CH-Kreuzlingen (Döbeli).
- (2) Die Stadt hat darauf hinzuwirken, dass der in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises festgelegte Katalog der von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Abfälle eingehalten wird. Sie hat hierzu
 - a) diesen Ausschlusskatalog in ihre Abfallsatzung zu übernehmen,
 - b) ihre Bediensteten anzuhalten, im Rahmen des Möglichen auf die Einhaltung des Katalogs zu achten,
 - c) allen von ihren Bediensteten festgestellten Verdachtsfällen nachzugehen, insbesondere die erforderlichen Analysen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (3) Bedient sich die Stadt bei der Erfüllung ihrer Aufgabe eines Dritten, hat sie auch den beauftragten Dritten vertraglich zu verpflichten, die Pflichten der Stadt nach Absatz 2 lit. b) und c) zu erfüllen.

§ 3

Anlieferung der Abfälle

- (1) Bei der Anlieferung des Abfalls an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises sind die Benutzungsordnungen und die Weisungen des Landkreises zu beachten.
- (2) Die Zeiten für die regelmäßige Anfuhr von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises werden auf der Grundlage bestehender Beschlüsse des Kreistages im Einvernehmen zwischen Stadt und Landkreis unter Berücksichtigung der Betriebserfordernisse der Abfallentsorgungsanlage des Landkreises und des Einsammelns und Beförderns der Abfälle durch die Stadt oder den beauftragten Dritten festgelegt.
- (3) Die Übergabestellen für die von der Stadt gesammelten Abfälle zur Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung und deren Vorbereitung) durch den Landkreis sind einschließlich einer Systembeschreibung in **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung näher

bezeichnet. Die Änderung einer Übergabestelle innerhalb des Kreisgebiets ist im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen.

§ 4 Abfallgebühren

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden von der Stadt durch Satzung festgelegt und eingezogen.
- (2) Der Landkreis erhebt von der Stadt für die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe seiner Abfallwirtschaftssatzung eine Abgabe.

§ 5 Haftung

Die Stadt trägt die Haftung bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

§ 6 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf den 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung kann frühestens auf den 31. Dezember 2025 erklärt werden.
- (3) Im Übrigen bleibt das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerwiegender Verletzungen dieser Vereinbarung, unberührt. Hat eine Partei die vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund durch die andere Partei zu vertreten, hat sie der anderen Partei die durch die Kündigung entstehenden Schäden zu ersetzen; die Pflicht der anderen Partei zur Schadensminderung (§ 254 Abs. 2 BGB) bleibt unberührt. § 60 LVwVfG bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Beendigung der Vereinbarung

- (1) Im Falle einer Beendigung dieser Vereinbarung durch ordentliche Kündigung gemäß § 6 Abs. 2 seitens der Stadt oder Kündigung des Landkreises gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 aus wichtigem Grund, den die Stadt zu vertreten hat, vereinbaren die Partei-

en im Hinblick auf den bestehenden Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz, Teilbetrieb Abfall- und Wertstoffentsorgung, was folgt:

- a) Der Landkreis hat das Recht, das Personal (Arbeitnehmer) des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe der Stadt Konstanz, das schwerpunktmäßig für den Teilbetrieb Abfall- und Wertstoffentsorgung tätig ist, in dem Umfang, wie es der Landkreis für die Erfüllung seiner Entsorgungspflichten gemäß § 20 KrWG benötigt, mit Zustimmung der betreffenden Arbeitnehmer zu übernehmen. Hierzu hat die Stadt dem Landkreis innerhalb von einem Monat nach Erklärung der Kündigung eine Auflistung des aktuell beim Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz beschäftigten, für den Teilbetrieb Abfall- und Wertstoffentsorgung schwerpunktmäßig tätigen Personals unter Angabe der individuell ausgeübten Tätigkeit/Funktion, des Namens und der Eingruppierung zu übergeben; die Auflistung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung von der Stadt zu aktualisieren. Der Landkreis hat sich spätestens sechs Monate vor Beendigung dieser Vereinbarung gegenüber der Stadt schriftlich zu erklären, welches Personal er übernehmen möchte. Sofern Personal gemäß § 613a BGB kraft Gesetzes auf den Landkreis übergehen sollte, ist die Stadt verpflichtet, den Landkreis insoweit von allen Personalkosten freizustellen, als er das Personal nicht ausdrücklich übernommen hat.
- b) Der Landkreis hat – vorbehaltlich eines Erwerbs nach lit. c) nach seiner Wahl – das Recht, unbewegliches und bewegliches Anlagevermögen des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (z.B. Grundstücke, Bauwerke, Anlagentechnik, Fahrzeuge, Container, Müllbehälter etc.), das dem Teilbetrieb Abfall- und Wertstoffentsorgung zugeordnet ist und der Erfüllung der Entsorgungspflichten gemäß § 20 KrWG dient, auf die Dauer von mindestens drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung im Wege der Pacht weiter zu nutzen. Hierzu hat die Stadt dem Landkreis innerhalb von einem Monat nach Erklärung der Kündigung den aktuellen Jahresabschluss des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz mit einem Anlagenspiegel zu übergeben; der Anlagenspiegel ist auf den Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung von der Stadt zu aktualisieren. Landkreis und Stadt können eine längerfristige Nutzung von Anlagevermögen vereinbaren. Der Landkreis hat sich spätestens sechs Monate vor Beendigung dieser Vereinbarung gegenüber der Stadt schriftlich zu erklären, ob und welches Anlagevermögen er nutzen möchte. Für die Nutzung von Anlagevermögen hat der Landkreis der Stadt ihre nachgewiesenen Selbstkosten nach den Grundsätzen der VO PR Nr. 30/53 zu erstatten.
- c) Der Landkreis hat – anstelle der Nutzung gemäß lit. b) nach seiner Wahl – das Recht, separat nutzbares bewegliches Anlagevermögen des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (z.B. bewegliche Anlagentechnik, Fahrzeuge, Container, Müllbehälter etc.), das dem Teilbetrieb Abfall- und Wertstoffentsorgung zugeordnet ist und der Erfüllung der Entsorgungspflichten gemäß § 20 KrWG dient, zum Restbuchwert zu erwerben. Hierzu hat die Stadt

dem Landkreis innerhalb von einem Monat nach Erklärung der Kündigung den aktuellen Jahresabschluss des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz mit einem Anlagenspiegel zu übergeben; der Anlagenspiegel ist auf den Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung von der Stadt zu aktualisieren. Der Landkreis hat sich spätestens sechs Monate vor Beendigung dieser Vereinbarung – oder im Fall der Nutzung gemäß lit. b) im Anschluss an die Beendigung der Vereinbarung spätestens sechs Monate vor Beendigung der Nutzung – gegenüber der Stadt schriftlich zu erklären, ob und welches separat nutzbare bewegliches Anlagevermögen er erwerben möchte. Der Restbuchwert zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung bzw. einer etwaigen weiteren Nutzung ist auf der Grundlage des von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfenden Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz zu ermitteln.

- d) Der Landkreis hat das Recht, bestehende Verträge der Stadt, die der Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz im Teilbetrieb Abfall- und Wertstoffentsorgung zur Erfüllung der Entsorgungspflichten nach § 20 KrWG mit einem Dritten abgeschlossen hat, ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung zu übernehmen. Hierzu hat die Stadt bei Vertragsabschlüssen mit Dritten die Zustimmung zu einer möglichen späteren Vertragsüberleitung auf den Landkreis sicherzustellen und dem Landkreis innerhalb von einem Monat nach Erklärung der Kündigung eine Auflistung der aktuell beim Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz im Teilbetrieb Abfall- und Wertstoffentsorgung zur Erfüllung der Entsorgungspflichten gemäß § 20 KrWG bestehenden Verträge unter Angabe der Vertragspartner und des Leistungsgegenstands zu übergeben; auf Wunsch des Landkreises hat die Stadt dem Landkreis eine Kopie des Vertrags zu übergeben, sofern dem nicht zwingende Rechtsbestimmungen entgegenstehen; die Auflistung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung von der Stadt zu aktualisieren. Der Landkreis hat sich spätestens sechs Monate vor Beendigung der Vereinbarung zu erklären, ob und welche Verträge er übernehmen möchte.
- (2) Im Falle einer Beendigung dieser Vereinbarung durch ordentliche Kündigung seitens des Landkreises gemäß § 6 Abs. 2 oder Kündigung der Stadt gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 aus wichtigem Grund, den der Landkreis zu vertreten hat, vereinbaren die Parteien im Hinblick auf den bestehenden Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz, Teilbetrieb Abfall- und Wertstoffentsorgung, was folgt:
- a) Der Landkreis hat die Pflicht, das Personal (Arbeitnehmer) des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe der Stadt Konstanz, das schwerpunktmäßig für den Teilbetrieb Abfall- und Wertstoffentsorgung tätig ist, zu übernehmen, soweit die betreffenden Arbeitnehmer zustimmen und das vom Landkreis nicht benötigte Personal nicht anderweitig innerhalb der Stadt eingesetzt werden kann. Hierzu hat die Stadt dem Landkreis innerhalb von einem Monat nach Erklärung der Kündigung eine Auflistung des aktuell beim Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz beschäftigten, für den Teilbetrieb Abfall- und Wertstoffentsor-

gung schwerpunktmäßig tätigen Personals unter Angabe der individuell ausgeübten Tätigkeit/Funktion, des Namens und der Eingruppierung zu übergeben; die Auflistung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung von der Stadt zu aktualisieren. Der Landkreis hat sich spätestens sechs Monate vor Beendigung dieser Vereinbarung gegenüber der Stadt schriftlich zu erklären, welches Personal er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt und übernehmen möchte. Für den Fall, dass der Landkreis nicht das gesamte Personal benötigt, hat die Stadt im Rahmen des Möglichen dafür Sorge zu tragen, dass das vom Landkreis nicht benötigte Personal anderweitig innerhalb der Stadt eingesetzt wird.

- b) Der Landkreis hat die Pflicht und - bei einer Kündigung durch die Stadt - das Recht, das unbewegliche und bewegliche Anlagevermögen des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (z.B. Grundstücke, Bauwerke, Anlagentechnik, Fahrzeuge, Container, Müllbehälter etc.), das dem Teilbetrieb Abfall- und Wertstoffentsorgung zugeordnet ist und der Erfüllung der Entsorgungspflichten gemäß § 20 KrWG dient, auf die Dauer von mindestens drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung im Wege der Pacht gegen Erstattung der nachgewiesenen Selbstkosten nach den Grundsätzen der VO PR Nr. 30/53 weiter zu nutzen. Im Hinblick auf das unbewegliche Anlagevermögen (Grundstücke, Bauwerke, Anlagentechnik) kann die Stadt die Nutzung durch den Landkreis aus wichtigem Grund (z.B. Eigenbedarf) versagen. Das separat nutzbare bewegliche Anlagevermögen kann der Landkreis alternativ zur Pacht – nach seiner Wahl – zum Restbuchwert zu erwerben; ein Recht des Landkreises zum Erwerb von separat nutzbarem beweglichen Anlagevermögen besteht nicht, soweit die Stadt einzelnes Anlagevermögen weiterhin selbst nutzen möchte. Soweit in vorstehenden Sätzen 1 bis 3 nichts Abweichendes geregelt ist, gelten im Übrigen Absatz 1 lit. b) und c) entsprechend.
- (3) Nach einer Kündigung der Vereinbarung – ungeachtet davon, durch welche Partei die Kündigung erfolgt ist – hat die Stadt für eine etwaige Einstellung von neuem Personal für eine Vertragslaufzeit, die über den Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung hinausgeht, sowie für Investitionen in unbewegliches und bewegliches Anlagevermögen – sofern diese bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung nicht abschreibbar ist – die Zustimmung des Landkreises einzuholen. Die Zustimmung des Landkreises gilt als erteilt, wenn der Landkreis nicht innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Stadt der vorgesehenen Maßnahme widerspricht. Verweigert der Landkreis die Zustimmung und führt die Stadt die Maßnahme gleichwohl durch, ist der Landkreis im Fall des Absatzes 2 nicht verpflichtet, das betreffende Personal zu übernehmen oder das Anlagevermögen zu nutzen oder – alternativ – zu erwerben; sofern das betreffende Personal gemäß § 613a BGB kraft Gesetzes auf den Landkreis übergehen sollte, ist die Stadt verpflichtet, den Landkreis insoweit von allen Personalkosten freizustellen.

- (4) Gelangen Landkreis und Stadt während der Laufzeit der Vereinbarung übereinstimmend zur Auffassung, dass die durch die Aufgabendelegation geteilte Verantwortung bei der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten gemäß § 20 KrWG keine wirtschaftliche und sachgerechte Aufgabenerfüllung mehr zulässt und hat keine der Parteien diesen Umstand zu vertreten, verpflichten sich die Parteien, ernsthaft über eine einvernehmliche Beendigung der Vereinbarung zu verhandeln und hierzu Vereinbarungen zur Abwicklung der Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz Teilbetrieb Abfall- und Wertstoffentsorgung zu treffen, die den jeweils berechtigten Belangen der Parteien möglichst weitgehend Rechnung tragen. Gleiches gilt, wenn die rechtlichen Grundlagen für die Aufgabendelegation aus Gründen, die keine Partei zu vertreten hat, entfallen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt auch, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte.
- (3) Die Stadt hat die Neufassung der Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 4 LAbfG öffentlich bekannt zu machen.

Konstanz, den

Konstanz, den

Für den Landkreis:

Für die Stadt Konstanz:

F. Hämmerle, Landrat

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

1. Abfallentsorgungsanlagen und Übergabestellen des Landkreises

| Abfallart | Übergabestelle | Systembeschreibung |
|-----------|---|--|
| Restmüll | Tragwagen Gleisanlage „Döbeli“, Kreuzlingen | <p>Der Landkreis Konstanz hat gemeinsam mit dem Bodenseekreis für die Rest-/Sperrmüllentsorgung die ABK GmbH gegründet. Der Restmüll wird bis mindestens 31.12.2025 in IES-Wechselcontainern per Bahn nach CH-Weinfelden transportiert.</p> <p>Städte und Gemeinden sind für die Umladung des Restabfalls in die IES-Container und die Bahnverladung zuständig (Schnittstelle beladener Tragwagen an den Bahnverladestellen).</p> <p>Für die Anschaffung und Unterhaltung eines gemeinsam genutzten IES-Containerpools hat die ABK GmbH einen Dritten beauftragt.</p> <p>Die Kosten für die Verzollung und die Schwerverkehrsabgabe (Straßentransport ab Grenzübertritt Konstanz bis Bahnverladung Kreuzlingen) erstattet die ABK GmbH den EBK.</p> |
| Sperrmüll | Umladestation Konstanz-Dorfweiher (für die Stadt Konstanz sowie wahlweise für die Gemeinden Allensbach und Reichenau) | <p>Der Landkreis Konstanz hat gemeinsam mit dem Bodenseekreis für die Rest-/Sperrmüllentsorgung die ABK GmbH gegründet. Der Sperrmüll wird ab Singen-Rickelshausen bzw. Konstanz-Dorfweiher mit Containerzügen (Straßentransport) zur KVA Weinfelden bzw. zur KVA Zürich-Josefstraße/KVA Zürich Hagenholz/KVA Hinwil) transportiert. Zuständig für die offene Verladung der Sperrmüllabfälle ist der Landkreis Konstanz, für die Gestaltung, Abholung und Transport der Container die ABK GmbH. Die Städte und Gemeinden sind zuständig für die getrennte Einsammlung und Beförderung zur Übergabestelle (Sperrmüllabladefläche).</p> |
| Bioabfall | Biomüllumladestation Fritz-Arnold-Str. 2b Entsorgungsbetriebe Konstanz | <p>Der Landkreis Konstanz hat die Verwertung von getrennt gesammeltem Biomüll und im Gebietslos 1 den Umschlag bis 31.05.2025 an die Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH vergeben.</p> <p><u>Gebietslos 1: Raum Konstanz mit Stadt Konstanz und den Gemeinden Reichenau und Allensbach</u></p> <p>Die Gemeinden Allensbach und Reichenau bzw. das von ihnen beauftragte Unternehmen sowie die Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz verbringen den gesammelten Biomüll zur Biomüllumladestation in die Fritz-Arnold-Str. 2b bei den Entsorgungsbetrieben Konstanz. Der Umschlag des Biomülls auf dem Betriebsgelände bei den EBK und der Transport nach Singen ist Bestandteil des Vertrags zwischen dem Landkreis Konstanz und der Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH.</p> |

2. Übergabestellen Verwertungsabfälle – Stadt Konstanz

| Abfallart | Übergabestelle | Systembeschreibung |
|----------------------------------|---|---|
| Altpapier (kommunaler Anteil) | EBK Betriebsgelände Dorfweiher, Litzelstetter Straße 150 | Das Altpapier wird an der Übergabestelle von den Städten und Gemeinden bzw. den von ihnen beauftragten Dritten in vom Verwerter zu stellenden Container/Walking-Floorfahrzeuge verladen. Der Umschlag liegt in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. Die Gestellung, Abholung und der Transport der Container liegt in der Zuständigkeit des Landkreises Konstanz. Alternativ kann eine direkte Anlieferung beim Verwerter vereinbart werden. |
| Altholz | EBK Betriebsgelände Dorfweiher, Litzelstetter Straße 150 EBK Betriebsgelände Wertstoffhof Fritz-Arnold-Straße | Der Umschlag liegt in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. Die Gestellung, Abholung und der Transport der Container liegt in der Zuständigkeit des Landkreises Konstanz. Für die Erfassung auf den Wertstoffhöfen und den Transport von Altholz stellt der Verwerter Transportcontainer bzw. Sammelcontainer für die Wertstoffhöfe zur Verfügung. Alternativ kann eine direkte Anlieferung beim Verwerter vereinbart werden. |
| Metalle | EBK Betriebsgelände Dorfweiher, Litzelstetter Straße 150 EBK Betriebsgelände Wertstoffhof Fritz-Arnold-Straße | Der Umschlag liegt in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. Die Gestellung, Abholung und der Transport der Container liegt in der Zuständigkeit des Landkreises Konstanz. Für die Erfassung auf den Wertstoffhöfen und den Transport von Altmetall stellt der Verwerter Transportcontainer bzw. Sammelcontainer für die Wertstoffhöfe zur Verfügung. Alternativ kann eine direkte Anlieferung beim Verwerter vereinbart werden |
| Elektro- altgeräte | <u>Übergabestellen nach ElektroG:</u> EBK Betriebsgelände Dorfweiher, Litzelstetter Straße 150 EBK Betriebsgelände Wertstoffhof Fritz-Arnold-Straße | Für die Erfassung an der Übergabestelle nach ElektroG und den Transport von Elektroaltgeräten stellt die EAR oder der vom Landkreis beauftragte Verwerter (bei Eigenvermarktung) Transportcontainer bzw. Sammelcontainer zur Verfügung. Bei Straßensammlung ist der Umschlag der gesammelten Geräte in die Transportcontainer Aufgabe der Städte und Gemeinden. Alternativ kann eine direkte Anlieferung beim Verwerter vereinbart werden. |